## Gesezgebung

Objekttyp: **Group** 

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 2 (1798-1799)

PDF erstellt am: **03.06.2024** 

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

## Escher und Uftert

Mitgliedern der gefeggebenden Rathe der helvetifchen Republit.

No. LIV.

Luzern', den 17. Kanuar 1799.

Gefeggebung. Groffer Rath, 22. December. (Fortfegung.)

tenne, nehmlich das f. g. Oberlanden, (Berlang) verspielt wird, zurüfgefodert werden konne. - und da nun dieses verbothen ist, so wird er nicht huber sieht diese Meinung als eine neue mehr spielen: allein er glaubt selbst mit Leglers Vors an, über die man noch in Berathung treten muß. schlag sen noch nicht geholfen, und er wünscht, daß Desloes will, daß auch sein Antrag ins Mehr man nur für 10 Kreuzer spielen dürfe. Huber glaubt gesetzt werde: daß dieses Maximum von 10 Franken zwar Setretans Vorschlag, so wie das Commissional, nur in 24 Stunden einmal verspielt werden dürfe. man ihr sin 10 Kreusse spielen durfe. Huber glaubt gelest werde: dag dieses Narmum von 10 Franken zurachten, werden nie ganz dem hohen Spiel Eindalt thun, und da es ziemlich gleichgültig ift, wie will nun einzig bei dem genommenen halt thun, und da es ziemlich gleichgültig ift, wie will nun einzig bei dem genommenen zu helfen suche, wann nur geholsen wird, so will er Schule bleiben. Panchaud will nur 10 Fr. habe, wenn man das, was man von diesem Seseke er Sestean beistimmen. Panchaud will nur 10 Fr. habe, wenn man das, was man wer das erlaubte zieselchen erlauben. Suter glaubt werspielen erlauben. Suter glaubt werspielen erlauben. Suter glaubt werspielen erlauben, dien vollich ihren Zwef erreichen, dem nach Smurs Antrag müßte man auch noch bestimmen, was ein hohes Spiele seben nacht die Schwer glaubt, es könnte nicht anders zurüf werben nicht sinter inan gestatten sint 5 Bagen zu spiele werden nicht noch die Thire zu Prozessen dien nicht sinter allen bisher erschlienenen, halt. Ihor in wollen; da nun dies zie schum er den nicht sinter allen bisher erschlienenen, halt. Ihor in halt sinter vollen sinter vollen sages zur Errase sut Ersellen zur Schlumpf glaubt, unsere Berathung septelgeses höchst Swas nun die Spiele glaubt er sollen, und die ungewiss: er will bestimmen, das wertsielen erlauben. Des zu hohen Sages zur Errase spielesseiges höchst state werden, das der sich glaubt er sollen werde su hohen Sages zur Errase sus errsessen. Der Norschlag der Commission erseichte freit tusseden, und das nie inder 5 Bagen geset werden das Oppelte oder Niersache, das über die erlaubte nochmals Sekretan bei, und glaubt, Embordersten sur Stafe zu der schlägt er vor, durfe. Versch stimmen Sages geset werden das Oppelte oder Niersache, des über die erlaubte nochmals Sekretan bei, und glaubt, Embordersten sur Stafe zu der schlägt er vor, durfe. Versch stimmen Spielegeber ersordersich machen. nochmals Sekretan bei, und glaubt, Smurs Antrag Summe verspielten zur Strafe zu setzen. — würde einen ganzen Spielcoder erforderlich machen. Ackermann findet auch, es sey unschifflich, das zim mermann stimmt huber bei. Deloes will be, verlohrne Geld zurükfodern zu können. Er glaubt aber, skimmen, daß innert 24 Stunden nicht über 12 Franz wenn es ze einer zurükfodre, werde Niemand mehr ken verlohren werden dürsen. Herzog v. Münster mit ihm spielen, und darum unterstützt er Schlumpfs will Taglobner, die über 2 Taglohn verlieren, am Antrag. Leib abstrafen, und armen Almosen beziehenden Burs De gern bas Spiel gang berbiethen. Carrard wieder gegordnung.

legt Desloes Antrag als ganz unaussührbar, und stimmt Sefretan bei. Smurs Antrag wird angenom: men, und bestimmt, daß nicht über 10 Franken ver: spielt werden burfen.

Michel erklart, daß er nur ein einziges Spiel Mehr gesezt werde; daß das was über 10 Franken

Huber sieht diese Meinung als eine neue Motion

Der Rath geht über Schlumpfs Motion gur Tas

Huber schlägt nochmals bas

Vierfache zur Strafe vor. —

man mag die Strafe seben wie man will; der Zwekkretan übergeben werde. ist verfehlt.

eine bestimmte Buffe vorgeschlagen hatte, denn das in einem Zimmer, gehe in ein anderes, wo ich von Doppelte sen 20 Franken, da nicht höher als 10 Fran, meinem Freunde einige Louisd'ors borge, und fehre fen gespielt werden burfe.

ober Vierfache von dem über die erlaubte Summe Canzlei die Redaftion nicht machen fann, werde ich verspielten, also eine unbestimmte und verhaltnismas sie machen. -

fige Strafe festzusetzen.

Perrig kann gar nicht beistimmen; er mochte Schulden, die aus dem Spiel entstehen, find null für die Reichen hundert Franken, für die mittelmäßig und nichtig erklärt. Begüterten fünfzig, und für die Armen fünf und

zwanzig Franken Buß festfegen.

dem vorigen Artikel anwendbar zu machen, wie viel Staubigers zum Spiel gemacht werden, kein Recht jede Rlaffe verlieren durfe. Die vorgeschlagne Strafe gehalten werde. ift verhältnismäßig, und das Vierfache unterstütze ich; Commission. weil wir strenge senn follen.

Ruhn schlägt aus benjenigen Grunden, aus welchen gestern wieder die Hazardspiele eine bestimmte Strafe festgesest wurde, vor, sie für das zu hohe die Sache selbst gefalle nicht; man wolle die aus: Spiel auf funf und zwanzig, und für öffentliche Bes druffich zum Spiel gemachten Schulden nicht darunter amte auf hundert Franken, für das Erstemal, ju begreiffen; und in diesem Fall durfe man nur fagen;

bestimmen.

Perrig und Roch stimmen bei.

Nach hubers Antrag wird die Strafe auf das Doppelte für die Bürger, und das Vierfache für die die Redaktion zu ausgedehnt, und schlägt eine andere öffentlichen Beamten, von demjenigen festgefest, was vor. einer über gehn Franken verspielt.

genommen.

S. 10. Gefretan möchte das Wort ausdruf: lich ausstreichen, da keiner so einfältig senn, und in die Handschrift schreiben wird, sie sen durch eine reiche ben 3wet: Reine gerichtliche Behorde wird die Spielschuld entstanden.

huber begehrt, daß die Redaftion Gefretan übertragen werde; sonst wurde jeder, der nicht gerne zahlte, fagen tonnen, feine Schuld fen eine Spiels nommen.

schuld.

Roch unterflügt den Artifel; es konnte einer Geld borgen, ohne zu sagen, es sen zum Spiel, und wenn er es verspielte, wurde ein Unschuldiger gestraft.

Sefretan fagt, ich sehe erst jezt, daß die Com: gen zu treffen, weil sie in den verschiedenen Theilen mission auch alle zum Behuf des Spiels gemachten der Republik ungleich entrichtet werden. Schulden für nichtig erklaren will; das geht aber Diefer Zwet wird durch andre Gefete er, über Diefen Gegenstand niedergefeste Commiffion genicht an. reicht werden: Gesetze, welche die von minderjähris gen gemachten Schulden für nichtig erklaren: Gefete wider den Bucher. Ich begehre , daß hier gefagt die Befoldungen der offentlichen Beamten einen Raps werde, beim Spiel gemachte Schulden.

Doppelte odersund in Deutschland heissen solche Schulden Spiels schulden, oder zum Behuf des Spiels gemachte Schuls Schlumpf fagt, mir ift es jest gleichgultig, den. Ich begehre nochmals, daß die Redaktion Ses

Unmöglich kann man fagen, jum Gefretan. Perrig hatte gewünscht, daß die Commission Behuf des Spiels gemachte Schulden. — Ich spiele jum Spiel zuruf; mein Freund, dem ich nicht fagte, Huber wiederholt seine Meinung: das Doppelte ich spiele, wurde also unschuldig gestraft. Wenn die

Marcacci folgt, und möchte sagen: alle

Roch. Wir sind alle einig, wir streiten nur über Die Commiffion will, daß von allen die Redaktion. Roch fagt, wenn es möglich ware die Menschen Schulden, welche einem bleiben, wann er sich vom zu taxieren oder zu flassissieren, so ware es auch bei Spiel entfernt, denjenigen, welche mit Wissen des Ich unterftütze die Redaktion der

Weber folgt Secretan, aus Furcht, es mochte

ein Unschuldiger geprellt werden.

huber glaubt nicht nur die Redaktion, sondern alle Spielschulden. — Er hatte aber gewünscht, daß die andern auch darunter begriffen wurden.

Euftor billigt hubers Grundfag, findet aber

Deloes fagt, der wefentlichfte Rarafter eines Der neunte Artifel wird ohne Einwendung an guten Gesetzes ift die Klarheit, die diesem fehlt. Es ift einer Menge Auslegungen fabig; ber eine legt es nach ben Umftanben des Schuldners, ber andre bes Glaubigers aus. Ich glaube folgende Redaktion ers Rlagen über Spielschulden, oder unmittelbar vom Spiel hertommende Sandschriften, annehmen.

Der Artifel wird nach Deloes Abfaffung anger

Der Rath nimmt den eilften, smolften und breis

gebnten Artifel fogleich einmuthig an.

Das Direftorium ladet die Gefetgebung in einer Botschaft ein, über Die Gerichtegebuhren Berfüguns

Auf Deloes Antrag wird biefe Botschaft an bie

wiesen.

Rulli erffattet im Namen einer Rommiffion über port, über den die Dringlichkeit erflart, und ber bis Duber fagt, dieß ift der Wille der Commiffion, Montage, und nach Behandlung bessenigen über Die Sicherftellung ber Guter der öffentlichen Beamten und und hatte zu gleicher Zeit seine ordentliche Befoldung.

Patrioten vertagt wird.

eine Rommiffion über die Gemeindburgerrechte nies fimme ju einer Louisd'or fur jede Meffe. bergefezt; ben 19. gab man ihr ben Specialauftrag, die Frage zu untersuchen, ob die hinterfaggelder bis rischen Magregeln gegründet, die vom Direktorium zum allgemeinen Gesez wie bisher bezogen werden für den protestantischen Geistlichen genommen wurden. follen. Die Commiffion rapportirte den 3ten Oftober, und der Beschluß des Raths wurde den 20ten vom gute hausung und einen ehrbaren Tisch, für welches Senat verworfen.

Da ich weiß, daß an mehreren Orten Streit über miffion nachstens wieder ein Gutachten eingebe.

dem er nichts häftlichers kennt, als das hinterfaßgeld, aber Sonntags Morgens ganz gemächlich berein fahren unter dem beleidigendem Titel, wie es bis jezt bezogen oder spazieren, und da glaube ich, sen ein Louisd'or wurde; er wunfcht, daß es sobald moglich abgeschafft für jede Meffe genug. werde — und schlagt der Commission acht Tage Zeit por. -

ried; indessen sei mir erlaubt zu fagen, warum die gefallen lieffen, einen Geiftlichen bestimmt anzunehmen, Commiffion bis jest nicht rapportiren fonnte; nehmlich um diefe anhaltenden Roften zu vermeiden.

foldung des katholischen Geistlichen in Arau. -

Burger Reprasentanten!

Die Commission, welcher fie unterm — aufgetragen haben, ihnen einen Borschlag zu machen, wie der Geistliche, welcher wahrend unsers Aufenthaltes in der Commission über den protestantischen Gottesdienst Arau den katholischen Gottesdienst versah, zu entschä, in Luzern aufgetragen, kunftige Woche zu rapportiren. digen, tragt ihnen folgenden Beschlussesentwurf vor.

Der groffe Rath an den Genat.

Der groffe Rath nach angehörtem Bericht seiner

Commission und erklärter Urgenz beschließt:

Daß dem B. Glug Probst in Schönenwerth, welcher in Arau den fatholischen Gottesdienst beforgte, für jeden Monat 10 kouisd'or, und die Auslagen Auf die Botschaft des für Wachs bezahlet, und jedem beider Mesmern für vom 19ten December 1798. die ganze Zeit 40 Franken aus dem Nationalschaz ents richtet werden sollen.

Der Rath erklart die Dringlichkeit.

Grafen ried fagt, unterm 11. Mai habt ihr liebten die Revolution mehr als es geschieht. Ich

Underwert sagt, er habe sich auf die provisos Er erhalte monatlich zehn Louisd'or, die Reisetosten, der Minifter forge.

Roch fagt, Anderwert irrt fich; Behausung und Diefen Gegenstand herrscht, begehre ich, daß die Come Tifch wird ihnen nicht bezahlt, nur forgt der Minister, daß er es finde, und aus zehen Louisd'or kann er es huber unterflüt diesen Antrag von Bergen, int wohl bezahlen. Der Probst von Schönenwerth konnte

Smur. Es dunkt mich auch beiderseiten zu viel; ich winschte, daß Gapanis Meinung angenommen Zimmermann: Auch ich unterfüge Grafens wurde, daß fich unfre reformirten Mitbruder aber auch

wegen der Behandlung der Munizipalitäten.
Diese beiden Segenstände müssen einander entspreschen, und darum mußte man diese erwarten. — Die Com publik keine grosse Summe; wir sollen aber nie den mission kann jezt in acht Tagen rapportiren; gewiß ist Seist der Sparsamkeit verlassen, der uns beseelen soll. Zehen Louisd'or für fünf Messen dünkt mich eine uns über die Munizipalitäten vorgebogen, und ieh glaube nicht, daß nach seiner Bekanntmachung noch Hinter; Es sep mir aber erlaubt auzumerken, daß ich mich schon oft ärgerte, daß der reformirte Gottesdienst hier so Sparsamkeit verlaubt auzumerken, daß ich mich schon oft ärgerte, daß der reformirte Gottesdienst hier so Sparsamkeit verlaubt auzumerken, daß ich mich schon oft ärgerte, daß der reformirte Gottesdienst hier so Es wird erkennt, die Commission soll in acht unbandig viel kostet, zwanzig Louisd'or monatlich, und Tagen rapportiren. — und erwert erstattet im Namen der hierzu er: Minister dachte. Ich begehre, daß sich die Glieder nannten Commission folgenden Rapport über die Ber dieser Meligion vereinigen, und mit dem Direktorium reden, daß es ihnen einen vernünftigen Geiftlichen ein für allemal gebe.

Man geht zum Abstimmen, und der Rapport

wird nach Sapanis Vorschlag angenommen.

Auf Rochs und Zimmermanns Begehren wird

Roch erstattet, im Namen der Militaircommiffion folgenden Rapport über die gestrige Botschaft des Direk toriums, der fogleich mit Dringlichfeitserflarung anges nommen wird.

Der groffe Rath an den Senat.

Auf die Botschaft des Bollziehungsdirektorium,

In Erwägung, daß der 54ste Artifel des Gefețes vom 13ten Dezember 1798, über die Organisation der Miliz, für diefelbe ausdruflich dunfelblaue Beffen und Gapani fagt, ich fann den Rapport nicht unter: Beinfleider verordnet, welcher Artifel durch das dars führen. Zehen Louisd'or für vier oder fünf Meffen die auf folgende Gesez vom 18ten gleichen Monats, im er uns las ist zu viel. Er mußte nicht von Haus, Iten Artikel nur in so weit er den Unisormrok und das Lederwerk betraf, jurukgenommen und geandert wor: ben, gleich wie auch in dem Gefes über die Ordnung Die Beschluffe des gr. Rathes immer die Tagangaben u.f.w. ber 18000 Mann hilfstruppen, im oten Artifel ber beiden Berlefungen der Befchluffe enthalten folls

Feldjäger oder leichte Infanterie (Infanterie legère) halt dieses für unhinlänglich; er will eine Bothschaft senen, zu welchem Dienst aber nach dem Organisa; an den gr. Rath senden, und darin erklären, daß es tionsgesez kein zum voraus hiezubestimmtes und beson, dem Senat fürder unmöglich sen, Beschlüsse in Bes

tretten werden.

flart, beschlossen:

Westen und Beinfleider bestimmt, foll beibehalten Rath und die Rufnahme deffelben vorschlagen. werden.

2. Das Vollziehungsbirektorium ist eingelaben, den Jägern der Legion den nämlichen blauen Uniforms schaftigen. Rot zu geben, wie der übrigen helvetischen Infanterie, falls sie nicht allbereits anders gefleidet sind. Afermann erhalt für 14 Tage Urlaub.

### Senat, 17. Movember. Prafident: Crauer.

Salzmann eine unehliche Halbschwester zu erben er vor dem Senat, indem jener allein ein italianisches laubt, auf deren Erbschaft der Staat nach den bisher Protofoll erhielte; die Majorität der Commission rath rigen Sesepen Anspruch machen konnte, wird zum desnahen zur Verwerfung. atenmal verlefen und angenommen.

ben bon der Ginquartierung ausnehme.

ber Ausschlieffung vom Gemeindbürgerrecht fich nicht da ins italianische übersest und konnen in Dieser Uebers auf Einbuffung des Untheils an den Gemeindgutern fegung verfandt werden. ausdehne, wird jum grenmal verlesen. Gine vom Prafidenten zu ernennende Commiffion foll denfelben putirten der italianischen Rantone bier gleiche Rechte untersuchen; fie besteht aus den B. Berthollet, mit benen des deutschen und frangofischen Belbetiens Muller und Genhard.

Berthollet bemerkt, daß nach dem Reglement einzig von dem Uniformrof die Rede ist. ten, welches bisdahin nicht ist beobachtet worden. In Erwägung, daß die der helvetischen Legion Zaslin will, daß das Büreau des gr. Rathes von anhängigen Jager keine Scharsschüßen, sondern bloße dieser Bemerkung solle unterrichtet werden. Müret ders gekleidetes Corps in der Miliz errichtet wird, rathung zu nehmen, die nicht genau dem Reglement indem es für den Dienst und die Disciplin zuträglicher gemäß abgesaßt sind. Fornerod stimmt bei, und scheinet, im Fall die Miliz in Aktivität gesezt würde, will gleich heute die auf diese Art mangelhaften Bes die tauglichsten Bataillone aus derselben mit ihrem schlässe verwersen. Bay will nicht heute mit solchen Staab und der ganzen Organisation auszuwählen, und Verwersungen ansangen, sondern die Bothschaft vors als leichte Truppen zu gebrauchen. hergehen lassen. Lüthi v. Sol. zweiselt, ob der ans In Erwägung endlich, daß es ein wesenklicher gezogene Artikel des Reglements aussührbar, und ob Vortheil sehe, die Unisornröcke der gesamten Insanz der gr. Rath sich nicht etwas Unmögliches ausgelegt terie ppn gleicher Karb zu haben; weil, menn Kürger hat; die Commissionalverschlässe und die gegennenes terie von gleicher Farb zu haben; weil, wenn Burger hat; die Commissionalvorschlage und die angenommes aus einem Corps in das andere tretten, sie sich an nen Resolutionen des gr. Rathes sind oft einander so ders fleiden mußten; daß über das die Jager der durchaus ungleich, daß man nicht die Verlefung von Legion sehr leicht durch Achselbander und andere fleine jenem die erfte, die von diefer die 2te nennen kann. Merkmale von der Linieninfanterie unterschieden wer, Ufter i ist gleicher Meinung; der angezogene Art. des den konnen; vorzüglich, da sie bei weitem nicht alle Reglements ift dunkel und zum Theil unausführbar. zu Scharfschützen tauglich seinen, sondern nach ihrem Genhard glaubt dieses nicht, sondern halt dafür, Austritt und der Legion großen Theils in die Grez die beschlossenen Gesezvorschläge muffen 2mal in 2 nadiers und Musquefierscompagnien der Miliz ein, verschiebenen Sitzungen im gr. Rathe verlesen wers den; er will durch den Prafidenten, bem Prafident hat der große Rath nachdem er die Urgenz ers des gr. Nathes, den Wunsch des Senats mittheilen laffen. Ban glaubt, wenn der Theil des Reglements 1. Das Gefeg, welches für die Milig dunkelblaue fehlerhaft und unausführbar ware, fo mußte ber gr.

Es wird beschlossen, der Prasident soll sich mit bem bes groffen Rathes über Diefen Gegenstand bes

Deveven berichtet im Namen einer Commission über den die Errichtung einer italianischen Dollmetz, scherstelle im groffen Rathe betreffenden Befchluß; fie balt einen solchen Dollmetsch zwar fur nothig, aber ber 60 und 61 Art. des Reglements hat dafür schon geforgt, indem einer der zwei Dollmetscher der italianis schen Sprache kundig senn soll; der gegenwartige Der Der Beschluß, welcher bem B. Peter Niklaus schluß gabe auch bem gr. Rath einseitig einen Borzug

Caglioni bildet eine Minoritat; er rath jur Uns Eben so derjenige, welcher auf eine Petition des nahme; von den gegenwartigen 2 Dollmetschern bes Rathes von Laufanne erflart: daß das Gejez Riemanifgr. R., verficht teiner das italianische, also ift ein von der Einquartierung ausnehme. | 3:cer nothwendig. In groffen Rath werden die Ges Ein Beschluß, welcher erklart, daß die Strafe seine gemacht; sein Protokoll enthalt sie; sie werden

Muret halt es für unbestreitbar, daß bie Des ihaben; dabei barf man aber auch nicht vergeffen,

spricht, ist in jeder Ruksicht annehmlich; wird sie ver, ten. Luthi v. Langn. halt die Sache für so dring worfen, so konnen die Deputirten ihre Rechte in ih, gend nicht, indem eine Pulvermuhle in Thun, weil rem gangen Umfange geltend machen wollen und man die Regierung ihr keinen Schwefel zukommen laffen wird fie befriedigen muffen. Wir wollen alfo lieber will, nicht fortarbeiten fann. Genhard glaubt, die ihren guten Willen benutzen — der groffe Rath be- Berwerfungsgrunde der fruhern Beschluffe über dies gehrt auch im Grund nur das, was wirklich im Ge fen Gegenstand finden fich in dem gegenwartigen nicht nat schon vorhanden ift; der Senat vergiebt fich fein mehr, und derfelbe konnte also unbedenklich angenoms Recht; und follte er es wunschen, so wird durch eine men werden. nachfolgende Resolution unschwierig auch ihm ein eigner italianischer Dollmetsch ertheilt werden. Auswerfung war, die Freiheit der Salpetergewinnung und gustini ift gleicher Meinung, und stimmt auch zur des handels, die ber Senat verlangte; diefer Bers Unnahme. Fornerod ebenfalls, um so mehr, weil werfungsgrund findet nun nicht mehr statt. Die ges er glaubt, der italianische Theil der Schweiz werde genwärtige Resolution ift allerdings für die Besitzer sich noch vergrössern, indem Graubundten nicht immer von Pulvermuhlen drückend; aber das Wohl des Ganz von uns wird getrennt bleiben. Meyer v. Arb. zen erfodert ein Opfer von ihrer Geite. Die Coms und Zaslin sprechen auch fur Annahme. Caglioni miffon wurde uns nichts anders fagen tonnen; er beruft fich auf die Bufage, Die Rapinat hieruber ben will alfo annehmen. italianischen Deputirten gab. Ruepp fpricht gegen ben Befchlug. Bay halt feine Unnahm für nothwen bag ber Befchlug angenommen wird. Die Eigenthus big, bis wir einst durch irgend ein Bundet, zu deinen Sprache werden gelingt fessen. Lang spricht, Lüthi v. Langn. beharret durch, durch die heutige Discussion aufgeklart, nun auch für Sache so dri gend nicht sen; zur Winterszeit konnte den Beschluß. Dev even beharret auf der Verwerz doch kein Pulver fabrizirt werden.

Dolder bemerkt den General Keller unter den Britten dig, bis wir einst durch irgend ein Bunder, zu einer mer werde man entschädigen. nicht zu Gunffen bes einen allem, ohne Roth gean Zuhörern; er verlangt für diefen Besteger ber Britten dert werden soll.

Der Beschluß wird angenommen.

Eben so berjenige, welcher den Gehalt dieses itaz

lianischen Dollmetsch bestimmt.

Vier Beschlässe, welche die vier ersten Titel der Organisation des obersten Gerichtshofs enthalten, wer antwortet Luthi von Langnau. den zum erstenmal verlesen. Usteri macht auf die Wichtigkeit der Beschleunigung dieser gesezlichen Oris ganisation aufmerksam und rath zu einer Commiss seit einiger Zeit, die Discussionen durch Mißbrauch sion, die in 6 Tagen berichten soll. Sie wird bez dessen, was man Ordnungsmotionen nennt, uns schlossen und besteht aus den B. Maret, Luthi v. terbrochen und gestört werden. Sol., Ban, Ufferi und Barras.

Einrichtung der Munizipalitäten enthalten, werdensversteigern zu lassen, wird verlesen und für dringend einer bom Prafident ju ernennenden Commiffion überg erflart. geben, die aus den B. Rubli, Laflechere, Dolober, Fuchs und Burfard besteht.

langerung, die ihm gestattet werden.

Der Genat bildet fich in geheime Gigung, um theil daran nehmen konnen. über eine gegen ben B. Reprasentant hartmann gerichtete Denunciation gu berathen.

terfabrikation betreffend, verlesen.

Laflechere: Der Hauptgrund der frühern Vers

Fornerod halt ebenfalls dafür, es fen dringend

die Ehre der Sigung, und daß der Prasident ihm den Brudertuß gebe.

Dieses wird beschloffen und unter lebhaftem Beis

fallflatschen vollzogen.

Die Discuffion wird fortgefest. - Laflechere

Der Beschluß wird angenommen.

Luthi v. Gol. verlangt, das fünftig nicht, wie

Der Beschluß, welcher das Direktorium bevolls Zwei Befchluffe, die ben 2ten und 3ten Titel ber machtigt, die ber Nation zugehörenden Zehendgebaude

Dolber rath zur Unnahme. Rubli hoft, diefe öffentlichen Versteigerungen werden hinlangliche Zeit Haglin verlangt schriftlich 10 Tag Urlaubsver, vorher angekundigt und bekannt gemacht werden, das mit alle helvetischen Bürger, welche Lust haben, Uns

Fornerod will den Beschluff an eine Commis fion weifen; diefer Verkauf fen gar nicht dringend, Rach Wiedereröffnung der Gigung wird ein mit und da man Die Regie der Poften angenommen hat, Urgenz begleiteter Beschluß, Die Pulver: und Galpe: so wird ein Theil diefer Gebaude für Pferdestalluns gen u. f. w. gebraucht werden fonnen; auch mußte . Luthi v. Langn. verlangt ju Unterfuchung def vor den Beraufferungen fo jablreicher Rationalgebaus

findlich.

werden.

Jaslin und Luthi v. Langn. find gleicher nebst einer Lifte derjenigen Burger, die in ihrem Bus Meinung. Barras auch, und er bemertt, daß die reau angestellt find, beigulegen. Resolution selbst, die auf andere Weise für die Nation brauchbaren Gebaude von dem Vertauf ausnimmt.

tionalgebaude und Guter verkauft werden, die Art des

Der Beschluß wird angenommen.

Am 18. November war keine Sigung.

Senat, 19 Robember. Prafident: Crauer.

Der Beschluß, welcher auf eine Petition ber Ge: meinde Stafa das Direktorium auffodert, das Gefes und 3 fch offe einige Bemerkungen über Unvollfoms über allgemeine Gewerbsfreiheit in schleunige Bollzie, menheiten des muficalischen Begleites, auf deren Bers hung zu setzen, wird zum atenmal verlesen und anges befferung Zichoffe bedacht zu senn übernimmt. nommen. Der Prafident legt ein Schreiben des B. Ub

Bern die einfache Legitimation gestattet.

willigt.

gesordnung geht, motivirt auf das Gefez vom Sept., wird jum atenmal verlefen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Lugern.

Mus bemfelben erhellt, daß auf den Borfchlag des auszuschweibenden Preisfragen für das erfte Jahr

be, die Versteigerungsweise erst gesezlich bestimmt B. Rep. Hubers, sich die vereinigten Mitglieder unter werden.

Munger stimmt zur Annahme; von fünfzig Zeischen Gefellschaft von Basel formlich constituirt, die hendscheunen könnte nicht eine so gebraucht werden, Werfassung der Societät in Luzern als Grundlage der wie Fornerod will, denn die meisten sind gar nicht ihrigen angenommen und ihrem Bureau aufgetragen an Landstraffen, sondern an abgelegenen Orten bes haben, über Die norhigen Localveranderungen bald möglichft gu berichten und einen allgemeinen Redats Schwaller ift gleicher Meinung, um fo mehr, tionsplan, einer auf Die Grundfage der litt. Goc. in da das Direktorium wohl wissen wird, die für die Luzern gegründeten Bersammlung vorzulegen; sie has Post brauchbaren Gebäude zu behalten; und Werhaupt ben ferner beschlossen, die helv. litt. Soc. in Luzern eher zu wenig als zu viel Nationalgebaude veraussert von allem diesem freundbrüderlich zu benachrichtigen und ein Bergeichn g ihrer gegenwartigen Mitglieder

3 fchoffe bezeugt feine Freude über die Erriche tung Diefer Gefellichaft und Die hoffnung, fie merde Fornerod nimmt seine Meinung guruf. in Bereinigung mit der unseren, ju Erreichung Mener v. Arau bringt darauf, daß ebe Nas meinschaftlichen Zwecke sehr wurtsam arbeiten. in Bereinigung mit der unferen, ju Erreichung ber ges

3 fch offe legt, nach einigen Bemerkungen über die Berfaufs, die Zahlungstermine u. f. w. durch ein Rothwendigkeit alle moglichen Mittel, um das helves Decret bestimmt fenn follten. tische Bolt fur die gute Sache zu electriffren, und tische Bolt fur Die gute Sache gu' electriffren, und die Wichtigkeit, daß auch Runftler endlich gleich den Staatsmannern und Philosophen fur die beilige Sachs der Freiheit arbeiten, ben Berfuch eines Rriegs; lieds für die helvetische Legion vor (Es fine bet fich am Ende Diefes Stufs), welches mit Dufif begleitet, abgefungen wird. Er will, wenn es ber Gefellschaft gefällt, folches burch ben Schweizerboten in der gangen Republik bekannt madjen.

Nach beendigtem Gefang machen C. Mener

Eben so berjenige, welcher dem B. Scheurer von rich, Taubstummenlehrers in Zurich vor, worinn to einfache Legitimation gestattet. berfelbe seine Freude bezengt, daß ber für die Mensch, Auch Derjenige, Der dem B. Fellmann im Rant. beit fo wichtige Gegenstand Des Caubflummenunters Luzern, auf eignem Boden ein haus zu bauen, bes richte, fcon fo frube die litterarifche Gefellschaft bes fchaftigt. Er überfendet zwei, feine bisherigen Arbeit Der Beschluß, welcher über die Petition des Die ten in diesem Kache betreffenden Schriften, welche an ftrifts Melle, um Abschaffung der Lagmolten, jur Lacidie Darüber niedergefeste Rommiffion gewiesen werden. (Sie find: 1) Schreiben des Prof. Pictet in Genf an Utrich, über bas Examen einer jungen von Ges burt taubstummen Person. 2) Notice succincte relative à l'établissement d'une école des sourds-muets à Zurich.)

3fchoffe berichtet im Namen einer Rommiffion, über die Urt wie die Gefellschaft bei den von ibr austufdreibenden Preisfragen verfahren foll. - Es Fünfte Sigung, 14. Januar. follen alle helvetischen Burger, so wie die Glieder der Gesellschaft, eingeladen werden, zwekmäßige Frazen vorzuschlagen. Die Gesellschaft beurtheilt diese einer litterarischen Gesellschaft in Basel und legt einen tokoll eingetragen; sobald in demfelben neun Fragen Auszug der Verhandlungen ihrer ersten Sitzungen vor. vorhanden sind, werden 3 derselben als die wirklichen Aus demselben erhellt, das auf den Vorschlag des auszuschweihenden Areickenden find, werden 3 derselben als die wirklichen